ACOberösterreich

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf Bodenleger/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 153/1998 1. Juli 1998 Lehrberuf in der Raumgestaltung

In der Raumgestaltung ist der Lehrberuf Bodenleger/-in mit einer dreijährigen Lehrzeit eingerichtet.

Berufsbild

Für den Lehrberuf Bodenleger/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr			
1.	Handhaben und Instandhalten d	er zu verwendenden Werkzeuge, (Geräte, Baumaschinen,			
	Einrichtungen und Arbeitsbehelfe					
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs-möglichkeiten,					
	Bearbeitungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten					
3.	Grundkenntnisse	Kenntnis bauphysikalischer	-			
	bauphysikalischer Vorgänge	Vorgänge (Kälte, Wärme,				
	(Kälte, Wärme, Schall,	Schall, Feuchtigkeit,				
	Feuchtigkeit)	Elektrostatik)				
4.	Kenntnis der Arten des	Kenntnis über die Herstellung	-			
	unmittelbaren Untergrundes	des Unter-grundes entsprechend				
	(Boden, Wand, Decke)	den einschlägigen Normen				
5.	Prüfen des Untergrundes		-			
6.	Lesen von Skizzen und Bauzeich	•	Anfertigen von Verlegeskizzen			
7.	Fachgerechtes Handhaben von	Entwickeln, Handhaben der Wasserwaage und Schlauchwaage				
	Messgeräten, Herstellen von					
	Waagrissen					
8.	- Aufbringen und Einbringen von Dämmschichten u					
		von Haftbrücken	T 1 1 1 1 1			
9.	-		Herstellen von plastischen und			
10	IV	selbstverfließenden Mischungen verlaufenden Mischungen				
10.	Kenntnis der Estricharten, deren Zusammensetzung und deren Zusätze					
11.	-	Schütten und Planieren, Einwiegen, Mischen, Verdichten und Glätten				
12.	-	Herstellen und Verschließen von normgerechten Fugen				
13.	Grundkenntnisse der	Kenntnis der Belagsarten und ihrer Verarbeitung (insbesondere				
	Belagsarten und ihrer	der Sportbeläge, Wandbeläge, Bodenbeläge, ableitfähigen Beläge,				
	Verarbeitung insbesondere der	Beläge aus Holz, Holzfußböden und plastischen Belägen)				
	elastischen und textilen Beläge					
	und der Beläge aus Holz					
14.	-	Kraftschlüssiges Verbinden von Estrichteilen und Sanieren v				
		Untergründen				
15.	Ansetzen von Spachtelmassen	Ansetzen von plastischen Massen für besondere Beanspruchung				
	und Ausgleichsmassen					
16.	-	-	Einbringen und Verlegen von			
			Trockenelementen und			
			Holzuntergründen			

Oberösterreich

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf Bodenleger/-in Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 153/1998 1. Juli 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. I	Lehrjahr	3. L	ehrjahr		
17.	Verarbeiten von	Ver	erarbeiten von plastischen Massen für besondere Beanspr				
	Spachtelmassen und						
	Ausgleichsmassen						
18.	Oberflächenbehandlung (von Hand)		Oberflächenbehandlung (mit Maschinen)				
19.	-		Verlegen und Verkleben				
20.	Schneiden, Zuschneiden		Schneiden, Zuschneiden, Sägen, Bohren, Fräsen, Schrauben,				
			Kleben, Verspannen, Konfektionieren, Verschweißen,				
			Verfugen, Schleifen				
21.	Versetzen von einfachen Profilen	L	Versetzen von Spezialprofiler	n	-		
22.	Erstpflege von Belägen im Rahmen der Verlegung				Oberflächenbehandlung		
					und Oberflächenvergütung		
23.	Grundkenntnisse über einschlägige Umweltschutzvorschriften und deren Umsetzung auf der						
	Arbeitsstelle						
24.	Kenntnis der umweltgerechten Entsorgung von Werkstoffen und Hilfsstoffen						
25.	Arbeiten im Zusammenhang mit dem Entfernen von Belägen und Kenntnis von deren						
	umweltgerechter Entsorgung						
26.	- Grundkenntnis der einschlägigen Normen und Vorschriften						
27.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen						
	(§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)						
28.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der Vorschriften zum Schutz des Lebens						
	und der Gesundheit						
29.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften						